



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 51 vom 27. Juli 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung des Studiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Vom 13. Juni 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. Juli 2018 die von der Medizinischen Fakultät am 13. Juni 2018 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), beschlossene Prüfungsordnung des Studiengangs Zahnmedizin gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzblatt I Seite 37) in der Fassung vom 22. April 1971, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), die Durchführung von Prüfungsverfahren im Hinblick auf Prüfungen für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

Inhalt

- § 1 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums
 - § 2 Geltungsbereich
 - § 3 Prüfungsausschuss
 - § 4 Prüferinnen und Prüfer
 - § 5 Fächer und Prüfungen in Fächern
 - § 6 Bestehen der Prüfungen
 - § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
 - § 8 Teilnahme und Zulassung zu Prüfungen
 - § 9 Fristen für Prüfungen und Wiederholung von Prüfungen
 - § 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen
 - § 11 Versäumnis, Rücktritt, Mutterschutz
 - § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen, Prüfungen und Teilnahmenachweisen
 - § 13 Anerkennung von Studienleistungen
 - § 14 Einsicht in Prüfungsakten
 - § 15 Widerspruchsverfahren
 - § 16 Anlagen
 - § 17 Dissens
 - § 18 Inkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlagen

§ 1

Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums

Inhalt, Aufbau und Ziele des Studiengangs Zahnmedizin ergeben sich aus § 1 der ZApprO sowie der „Studienordnung des Studiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die hochschulinternen Prüfungen in den einzelnen Fächern gemäß Anlage 1 (Fächerübersicht) sowie das entsprechende Prüfungsverfahren. Unberührt hiervon bleiben die auf Grundlage der ZApprO festgelegten staatlichen Prüfungen.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird der Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Prüfungsausschuss) gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, zwei Mitglieder aus der Gruppe des akademischen Personals der Medizinischen Fakultät sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Medizinischen Fakultät an. Für alle neun Mitglieder werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat vom Dekanat der Medizinischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die erneute Bestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit Satz 1 entsprechend bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prodekanats für Lehre nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können und die Termine für die Prüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prodekanats für Lehre sowie Vertreterinnen und Vertreter der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Ärztliche Prüfung und die Zahnärztliche

Prüfung das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang im Prodekanat für Lehre, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß den §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 15 sind der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Prodekanat für Lehre Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(10) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die hochschulinternen Prüfungen in den einzelnen Fächern gemäß Anlage 1 (Fächerübersicht) erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüferinnen und Prüfer für die hochschulinternen Prüfungen in den einzelnen Fächern gemäß Anlage 1 (Fächerübersicht) sind grundsätzlich die Lehrenden des jeweiligen Fachs; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

§ 5

Fächer und Prüfungen in Fächern

(1) Alle Fächer bestehen aus inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird im Rahmen von Prüfungen festgestellt. Prüfungen werden in den in der Anlage 2 dieser Ordnung bestimmten Prüfungsformaten durchgeführt. Die konkrete Prüfungsart ist im Hinblick auf das jeweilige Fach in der Anlage 1 (Fächerübersicht) festgelegt.

(2) Schriftliche Prüfungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden. In mündlichen Prüfungen muss während der gesamten Prü-

fung neben der Prüferin oder dem Prüfer mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

(3) Über den Verlauf der in Absatz 2 Satz 2 genannten Prüfungen ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Ordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

§ 6

Bestehen der Prüfungen

(1) Bei schriftlichen, mündlichen, strukturierten mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen wird die Bestehensgrenze für die zahnmedizinischen und medizinischen Fächer einheitlich auf 60% der gestellten Prüfungsfragen bzw. 60% der in der Prüfung erreichbaren Gesamtpunktzahl festgesetzt. Abweichend davon gilt für die Prüfungsleistungen der Fächer Kieferorthopädie, Chemie und Physik eine Bestehensgrenze von 50% der gestellten Prüfungsfragen bzw. 50% der in der Prüfung erreichbaren Gesamtpunktzahl.

(2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten ergänzend die Absätze 3 bis 7.

(3) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffenden Antworten des Prüflings nach näherer Maßgabe der Absätze 4 bis 9.

(4) Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten.

(5) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wie folgt zu bewerten: Alle Prüflinge erhalten für eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe einen Punkt. Bei der Bewertung der Klausur nach den Absätzen 6 und 7 ist somit weiterhin von der vollen Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.

(6) Die Bewertung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus nach Absatz 7. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte, welche gegebenenfalls nach Absatz 7 anzuheben ist, bildet das Gesamtergebnis (Punktzahl).

(7) Erfordert eine Prüfung nur eine bestandene Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren gilt eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren abweichend zu Absatz 1 auch dann als bestanden, wenn in der Klausur mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht

wurden und die vom Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10% die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Studierenden unterschreitet (Gleitklausel).

(8) Erfordert eine Prüfung zwei oder mehr bestandene Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gilt eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren im zweiten Wiederholungsversuch abweichend zu Absatz 1 auch dann als bestanden, wenn in der Klausur mindestens 50% der möglichen Punktzahl und im Gesamtdurchschnitt aller Klausuren der Lehrveranstaltung mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wurden (Ausgleichsklausel).

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung bzw. Teilleistung erfolgt über die Vergabe einer der Leistung entsprechenden Note, einer vollen oder anteiligen Punktzahl, der Anzahl der erreichten Leistungen oder der Anzahl der erreichten Testate.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, ist die Prüfung insgesamt nur dann bestanden, wenn jede Teilleistung einzeln bestanden ist.

(4) Für die Bewertung der praktischen Teilleistungen der zahnmedizinischen Fächer gemäß Anlage 1 lit. a sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“ (1) =	eine hervorragende Leistung
„gut“ (2) =	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
„befriedigend“ (3) =	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
„mangelhaft“ (4) =	eine Leistung, die einige Mängel aufweist
„nicht genügend“ (5) =	eine Leistung, die erhebliche Mängel aufweist
„schlecht“ (6) =	eine Leistung, die in keiner Weise die Anforderungen erfüllt

§ 8

Teilnahme und Zulassung zu Prüfungen

(1) Eine Anmeldung zu Prüfungen setzt eine Immatrikulation für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Hamburg voraus.

(2) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt durch das Prodekanat für Lehre.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die bzw. der Studierende nicht mehr als 15 Prozent der Lehrveranstaltungstermine versäumt hat.

(4) Wird die Fehlzeit von höchstens 15 Prozent aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin oder der Lei-

ter der Veranstaltung über eine mögliche Kompensation der Fehlzeit in Form einer Auflage. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das im Prodekanat für Lehre vorzulegen ist. Sofern der Versäumnisgrund vom Prodekanat für Lehre nicht anerkannt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung erforderlich machen, bei entsprechendem, begründetem Nachweis in Form eines ärztlichen Attests als Versäumnisgrund anerkannt. Dieser Nachweis ist im Prodekanat für Lehre einzureichen.

(6) Bei Verlust von Teilnahmebescheinigungen seitens der Studierenden liegt die Nachweispflicht über die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung bei der oder dem Studierenden. Gelingt der Nachweis nicht, muss die Veranstaltung wiederholt werden.

(7) Eine Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung oder Auflage nicht erfüllt ist,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für das Fach nicht vorliegen.

(8) Über eine Nichtzulassung ist die Studierende oder der Studierende schriftlich vom Prodekanat für Lehre zu informieren.

§ 9

Fristen für Prüfungen und Wiederholung von Prüfungen

(1) In den Praktika und Kursen ist das Bestehen der in der Anlage 1 festgelegten praktischen Leistungsanforderungen und praktischen Prüfungen Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung des Kurses bzw. zum Praktikum. Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender diese praktischen Leistungsanforderungen und praktischen Prüfungen nicht, hat sie/er den Kurs bzw. das Praktikum im nächsten regulären Prüfungsdurchgang zu wiederholen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit des Kurses ist nur im Härtefall möglich. Die den Härtefall begründenden Umstände hat die oder der Studierende unverzüglich mit Antragstellung nachzuweisen.

(2) Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Theoretische Prüfungen von Kursen und Praktika dürfen zweimal wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden anmelden. Die Prüfungen und die jeweils erste Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung sollen so terminiert werden, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ohne Verlust eines Studienjahres und die rechtzeitige Anmeldung zum jeweils nächsten staatlichen Prüfungsabschnitt möglich sind. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit in den zahnmedizinischen Fächern gemäß Anlage 1 findet in Form einer mündlichen Prüfung im nächsten Semester, vor Beginn der Vorlesungen statt. Sie wird von der Kursleiterin oder von dem Kursleiter und einem weiteren habilitierten Mitglied des Lehrkörpers aus einer anderen Poliklinik der Zahnmedizin durchgeführt. Über einen Härtefallantrag für eine nochmalige Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Wiederholungsprüfungen müssen im nächsten regulären Prüfungsdurchgang nach dem ersten Prüfungstermin abgelegt worden sein. Über eine etwaige Verlängerung der 12-Monatsfrist entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 10

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen zum Ablegen von Prüfungen sowie die Gestattung der Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer oder seiner Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann das Prodekanat für Lehre in Absprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Sofern die Studierende oder der Studierende wegen eines triftigen Grundes geltend macht, die vorgesehene Ersatzleistung nicht erbringen zu können, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) zu beteiligen.

(3) Die Gründe für den beantragten Nachteilsausgleich sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Mutterschutz

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung oder Teilprüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist innerhalb von fünf Werktagen ein einfaches ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, gilt der Versuch als nicht unternommen und der nächstmögliche Prüfungstermin wird festgesetzt. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die oder der Studierende, die Gründe für

ihren/seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden. Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll dem Prodekanat für Lehre ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll dem Prodekanat für Lehre so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald das Prodekanat für Lehre in Kenntnis gesetzt wurde, hat es unverzüglich eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung der Ausbildungsbedingungen zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen, Prüfungen und Teilnahmenachweisen

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Unterschriftenfälschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit „nicht bestanden“ bewertet und gilt als nicht bestanden. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach dem Austeilen von Prüfungsaufgaben wird der oder dem Studierenden die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an und die oder der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Der Vermerk wird nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches vorgelegt. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wird und damit nicht bestanden ist.

(5) Bei Hausarbeiten und Referaten gilt die Übernahme von Texten ohne genaue Quellenangabe und ohne Kennzeichnung der übernommenen Textpassage nach anerkannten Zitierstandards als Täuschung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

§ 13

Anerkennung von Studienleistungen

(1) Gemäß § 61 der ZApprO müssen Studierende der Medizin, die die ärztliche Vorprüfung oder den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem mindestens zweijährigen Medizinstudium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) vollständig bestanden haben, für ein Studium im klinischen Studienabschnitt der Zahnmedizin die erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der technischen Propädeutik“, am „Phantomkurs I der Zahnersatzkunde“ und am „Phantomkurs II der Zahnersatzkunde“ nachweisen, sowie Vorlesungen über „Werkstoffkunde“ besucht haben. Im Übrigen werden alle anderen Fächer/Kurse von diesen Studierenden im Vorklinischen Studienabschnitt anerkannt.

(2) Studierende der Medizin, die die ärztliche Vorprüfung oder den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem mindestens zweijährigen Medizinstudium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) vollständig bestanden haben, müssen zusätzlich zu den aufgeführten Lehrveranstaltungen die Zahnärztliche Vorprüfung in dem Fach Zahnersatzkunde nachweisen.

(3) Über die Zulassung von Ausnahmen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 60 ZApprO und für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen aus dem Studium der Zahnmedizin und von Leistungen aus verwandten Studiengängen, wie z. B. Humanmedizin, Pharmazie oder Biochemie ist die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Zahnärztliche Prüfung zuständig.

§ 14

Einsicht in Prüfungsakten

Dem Prüfling wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 15

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der

Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so entscheidet der Widerspruchsausschuss der Medizinischen Fakultät.

§ 16
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Teil dieser Ordnung.

§ 17
Dissens

In Fällen, die in dieser Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, und für die Auslegung der einzelnen Vorschriften dieser Ordnung gilt die jeweils geltende ZApprO.

§ 18
Inkrafttreten, Übergangsregelung

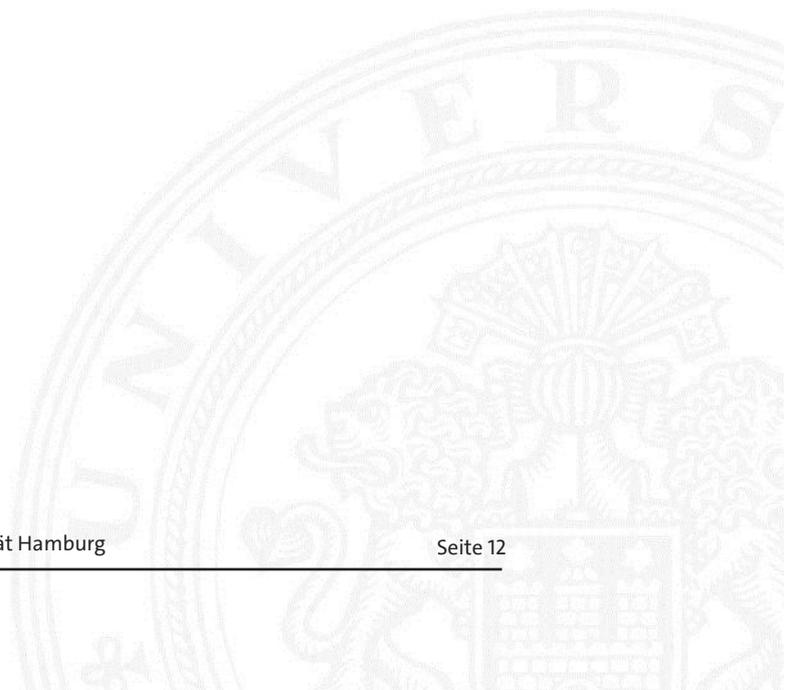
(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

(2) Sie gilt bereits mit Wirkung zum Sommersemester 2018 für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.

Hamburg, den 27. Juli 2018
Universität Hamburg

Anlagen

1. Fächerübersicht
2. Prüfungsformate im Studiengang Zahnmedizin
3. TESTATHEFT für die integrierte Klinik I und II der Zahnerhaltung und zahnärztlichen Prothetik
4. Niederschrift über eine mündliche Prüfung im Studiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg



Anlage 1: Fächerübersicht:

a) Prüfungsleistungen Zahnklinik

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Zahnärztliche Prothetik	Kurs der Techni- schen Propädeutik (TPK)	1. oder 2.	WS und SoSe	Studienplatz Zahn- medizin	<p>...hat Kenntnisse der zahnmedizinischen Terminologie, des makro- und mikroskopischen Aufbaus des Zahnes mit seiner Odontogenese, sowie der makroskopische Anatomie des Zahnhalteapparates, der Mundhöhle und des gesamten stomatognathen Systems.</p> <p>...kann selbstständig einen Befund erheben unter Berücksichtigung der Anamnese</p> <p>...kennt die Zahnmerkmale, Zahnschemata, zahnmedizinischen Bezugsebenen und Kompensationskurven und Okklusionskonzepte.</p> <p>... hat Kenntnisse der Theorie und praktischen Anwendung der zahnmedizinischen Werkstoffe und Biomaterialien.</p> <p>...hat Kenntnisse zur Zahnanatomie und der didaktischen Methode der Kauflächengestaltung bei der Kronenherstellung.</p> <p>...kennt die Grundlagen der Präparationstechnik und kann diese in einer adäquaten Zeit anwenden unter Berücksichtigung einer ergonomischen Sitzposition und Patientenlagerung.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse zu Abformtechniken, Modellherstellung, Kieferrelationsbestimmung, Modellmontage, Herstellung von Zahnersatz aus Metall und Kunststoff, Ausarbeitung von Zahnersatz, Einprobe von Zahnersatz und kann dieses auch praktisch am Phantompatienten durchführen.</p> <p>...hat Kenntnisse der Inhalte der Kronenprothetik und Teilprothetik und kann selbstständig in adäquater Geschwindigkeit eine Krone und eine Teilprothese herstellen.</p> <p>...hat Kenntnisse der wesentlichen Zahnmerkmale.</p> <p>... kennt die zahntechnischen und zahnärztlichen Instrumente und deren Anwendung.</p>	<p>Multiple Choice-Klausur (Dauer 60 Minuten, 40 Fragen)</p> <p>UND</p> <p>Fünf praktische Arbeiten</p> <p>UND</p> <p>Zahnbestimmungstest (mündliche Prüfung, Dauer 5-10 Minuten)</p> <p>UND</p> <p>Instrumententest (mündliche Prüfung, Dauer 5-10 Minuten)</p>	<p>Bestehensgrenze: 60%. Die Teilnahme an der Klausur erfolgt unter Vorbehalt und die Klausur wird nur dann als bestanden bewertet, wenn der praktische Kursteil auch bestanden worden ist.</p> <p>1.Wachszahnschnitzen 2.Aufwachsübung 3.Zeittestat (Präparation) 4.Vollgusskrone 5.Interimsprothese</p> <p>Benotung: „sehr gut“ (1) bis „schlecht“ (6) Eine erfolgreiche Teilnahme kann nicht bescheinigt werden, wenn folgende Benotungen bzw. Benotungskombinationen vorliegen: – eine Arbeit mit „nicht genügend“ (5) oder „schlecht“ (6) – zwei Arbeiten mit „mangelhaft“ (4) – eine Arbeit mit „mangelhaft“ (4) und zwei weitere mit „befriedigend“ (3) bis „mangelhaft“ (4) – fünf Arbeiten mit „befriedigend“ (3) bis „mangelhaft“ (4)</p> <p>Erkennen und Benennen eines Zahnes. Ja/Nein Kriterium zum Bestehen Zweimalige Wiederholung bei Nichtbestehen möglich</p> <p>Erkennen und Benennen des Instrumentariums und des Anwendungsbereiches, JA/Nein Kriterium Zweimalige Wiederholungen bei Nichtbestehen möglich.</p>

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Zahnärztliche Prothetik	Phantomkurs 1 (Ph1)	2.	SoSe (Ferien- kurs)	Schein TPK	<p>...besitzt alle Kenntnisse des TPK sowie das Wissen zu Stiftversorgungen, Aufbauten und provisorischem Zahnersatz, weiterhin die Kenntnisse zu Totalprothetik und Brücken.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse zu Stiftversorgungen und Aufbauten sowie zu provisorischen Versorgungen und kann selbstständig einen adhäsiven Stiftaufbau und ein Provisorium herstellen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse zur Totalprothetik und kann selbstständig eine Totalprothese nach einem vorgegebenem Aufstellungskonzept herstellen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse zu Brückenversorgungen und kann selbstständig eine Brücke herstellen.</p>	<p>Multiple-Choice Klausur (Dauer 60 Minuten, 40 Fragen)</p> <p>UND drei praktische Arbeiten</p>	<p>Bestehensgrenze: 60%</p> <p>1. Stiftaufbau mit Provisorium 2. Totalprothese 3. Brücke</p> <p>Benotung: „sehr gut“ (1) bis „schlecht“ (6)</p> <p>Eine erfolgreiche Teilnahme kann nicht bescheinigt werden, wenn folgende Benotungen bzw. Benotungskombinationen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Arbeit mit „nicht genügend“ (5) oder „schlecht“ (6) - eine Arbeit mit „mangelhaft“ (4) – „nicht genügend“ (5) und eine weitere mit „befriedigend“ (3) - „mangelhaft“ (4) - eine Arbeit mit „mangelhaft“ (4) und eine weitere mit „befriedigend“ (3) bis „mangelhaft“ (4) - drei Arbeiten mit „befriedigend“ (3) bis „mangelhaft“ (4)

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Zahnärztliche Prothetik	Phantomkurs 2 (Ph2)	4. und 5.	SoSe und WS	Schein Ph1	<p>...besitzt alle Kenntnisse des TPK und des Phantom 1, sowie hat fundiertes Wissen zu Präparationen von Zähnen, festsitzendem definitiven Zahnersatz, zu Totalprothetik und Schienen.</p> <p>...kennt die Grundlagen der Präparationstechnik und kann diese in einer adäquaten Zeit anwenden unter Berücksichtigung einer ergonomischen Sitzposition und Patientenlagerung.</p> <p>...hat Kenntnisse der Inhalte der Kronenprothetik und kann selbstständig in adäquater Geschwindigkeit eine Krone herstellen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse zur Totalprothetik erworben und kann selbstständig eine Totalprothese nach einem weiteren Aufstellungskonzept herstellen.</p> <p>... hat die theoretischen Kenntnisse zu CMD-Erkrankungen erworben und kann selbstständig eine Schiene nach einem vorgegebenen Konzept herstellen.</p>	<p>Multiple-Choice Klausur (Dauer 60 Minuten, 40 Fragen)</p> <p>UND vier praktische Arbeiten</p>	<p>Bestehensgrenze: 60%</p> <p>1. Zeittestat (Präparation)</p> <p>2. Zwei Kronen</p> <p>3. Totalprothese</p> <p>4. Schiene</p> <p>Benotung: „sehr gut“ (1) bis „schlecht“ (6) eine erfolgreiche Teilnahme kann nicht bescheinigt werden, wenn folgende Benotungen bzw. Benotungskombinationen vorliegen: - eine Arbeit mit „nicht genügend“ (5) oder „schlecht“ (6) - eine Arbeit mit „mangelhaft“ (4) bis „nicht genügend“ (5) und eine weitere mit „befriedigend“ (3) – „mangelhaft“ (4) - zwei Arbeiten mit „mangelhaft“ (4) - eine Arbeit mit „mangelhaft“ (4) und zwei weitere mit „befriedigend“ (3) bis „ausreichend“ (4) - vier Arbeiten mit „befriedigend“ (3) bis „mangelhaft“ (4)</p>

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Zahnerhaltung	Phantomkurs	6.	WS und SoSe	Bestandenes Physik	<p>... kennt den makro- und mikroskopischen Aufbau des Zahnes.</p> <p>...kennt die makroskopische Anatomie des Zahnhalteapparates, der Mundhöhle und des gesamten stomatognathen Systems.</p> <p>... hat fundierte Kenntnisse zu den Lehrinhalten des Phantomkurses Zahnerhaltung.</p> <p>...kennt die Grundlagen der Präparationstechnik für die verschiedenen Restaurationsmaterialien und kann diese in adäquater Weise am Modell bzw. im Phantomkopf anwenden.</p> <p>... kennt die Grundlagen der Füllungstherapie und kann diese in adäquater Weise am Modell bzw. im Phantomkopf anwenden.</p> <p>... kennt die Grundlagen der parodontalen Therapie und kann in adäquater Weise mit dem Instrumentarium am Modell im Phantomkopf umgehen.</p> <p>... kennt die Grundlagen der Endodontie und kann erfolgreich endodontische Behandlungstechniken am Modell und im Phantomkopf durchführen.</p> <p>... kennt die Grundlagen der Individualprophylaxe, kann individuelle Prophylaxekonzepte erstellen und in adäquater Weise Prophylaxehilfsmittel anwenden, sowie Patienten/-innen im Umga Phantomkurses III bescheinigt. Dieses Testatheft des Phantomkurses III ist nicht das in Anlage 3 aufgeführte Testatheft). Phantomkurses III bescheinigt. Dieses Testatheft des Phantomkurses III ist nicht das in Anlage 3 aufgeführte Testatheft). Phantomkurses III bescheinigt. Dieses Testatheft des Phantomkurses III ist nicht das in Anlage 3 aufgeführte Testatheft). ng mit Prophylaxehilfsmitteln instruieren.</p> <p>... hat durch das Assistieren im klinischen Behandlungskurs I aktiv am klinischen Behandlungsabschnitt teilgenommen.</p>	<p>2 Multiple-Choice Klausuren (je 30 Min. und 20 Fragen)</p> <p>UND 29 praktische Arbeiten am Modell</p> <p>UND Übung Patientenbehandlung an Kommilitonen</p> <p>UND Assistenz Patientenbehandlung</p>	<p>Bestehensgrenze jeweils 60%</p> <p>Präparation material-spezifischer Kavitäten am Modell und am Modell im Phantomkopf</p> <p>Restauration der präparierten Kavitäten mit den entsprechenden Füllungsworkstoffen</p> <p>Maschinelle und manuelle Kürettageübung am Modell im Phantomkopf</p> <p>Manuelle und maschinelle Aufbereitung und Abfüllung von Übungsklötzchen bzw. Modellzähnen und extrahierten Zähnen</p> <p>Erstellen eines Mundhygienekonzeptes für eine/n Studierende/n und die manuelle Fähigkeit zur adäquaten Anwendung sämtlicher Mundhygienehilfsmittel</p> <p>Die vollständige und erfolgreiche Durchführung aller vorgegebenen Aufgaben einschließlich der Teilarbeitsschritte: Die erfolgreiche Durchführung wird durch die Unterschrift der Kursassistenten/Innen im Testatheft des Phantomkurses III bescheinigt. Dieses Testatheft des Phantomkurses III ist nicht das in Anlage 3 aufgeführte Testatheft).</p>

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Zahnerhaltung und präventive Zahnheilkunde, Zahnärztliche Prothetik	Integrierter Klinischer Kurs der Zahnerhaltungskunde und Zahnärztlichen Prothetik 1	7. & 8. Semester	SoSe & WS	Schein aus 6.	<p>...hat Kenntnisse zur synoptischen Befundaufnahme, Trockenlegung mit Kofferdam, hat die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zur Gabe einer Lokalanästhesie und ist in der Lage Patienten hiermit indikationsgerecht zu behandeln.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse zu Kronen und Brückenprothetik.</p> <p>...hat die Einführungen zum Röntgen, zu zahnärztlicher Behandlungseinheit, Ultraschall, Artikulator und Gesichtsbogenregistrierung, Hygiene, Labor und einen Kurstag zu Provisorien absolviert.</p> <p>...ist in der Lage die individuelle Konstellation des Patienten/in bzw. Boxpartner/in zu analysieren, ein adäquates Prophylaxekonzept zu erstellen und Patient/in bzw. Boxpartner/in im praktischen Teil der Prophylaxe zu instruieren.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten, um die materialspezifischen Besonderheiten für eine erfolgreiche zahnärztliche Restauration am Patienten/in umzusetzen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten, um die materialspezifischen Besonderheiten für eine erfolgreiche zahnärztliche Restauration am Patienten/in umzusetzen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten, um die materialspezifischen Besonderheiten für eine erfolgreiche zahnärztliche Restauration am Patienten/in umzusetzen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten, um die materialspezifischen Besonderheiten für eine erfolgreiche zahnärztliche Restauration am Patienten/in umzusetzen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten, um die materialspezifischen Besonderheiten für eine erfolgreiche zahnärztliche Restauration am Patienten/in umzusetzen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse über den Lehrinhalt der Übungsmappe.</p>	<p>Vierwöchiger Einführungskurs:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übung Patientenbehandlung an Kommilitonen 2. Praktische Arbeiten am Modell 3. Multiple Choice Klausur (Dauer 60 Minuten, 50 Fragen) <p>UND Patientenbehandlung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. und 2. Einführungen in die konservierende Zahnheilkunde und zahnärztlichen Prothetik, Kronen- und Brückenpräparation und Stiftkernaufbau, gemäß den Testaten im Testatheft des Einführungskurses absolviert (siehe Anlage 3). 3. Bestehensgrenze: 60% <p>1 Patient und Boxpartner in Individualprophylaxe instruieren</p> <p>2 mehrflächige approximale Seitenzahnfüllungen (direkte oder indirekte Füllungen)</p> <p>2 mehrflächige approximale Frontzahnfüllungen</p> <p>2 zervikale Füllungen</p> <p>2 Wurzelkanalaufbereitungen und -füllungen</p> <p>1 Parodontologie-Übungsmappe erstellen</p> <p>1 Parodontologie-Initialphase inkl. 1 PA-Fallvorstellung bei OÄ und Antragsstellung</p> <p>1 parodontale Erhaltungstherapie (UPT) durchführen</p> <p>Für die Erfüllung der PAR-Auflagen sind zwei verschiedene Patienten (PA-Neu und PA-UPT) erforderlich</p> <p>Alle konservierend abschließend behandelten Patienten sind einem OA/ einer OÄ vorzustellen (inkl. Individualprophylaxe)</p>

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
					<p>...hat die theoretischen Kenntnisse über die Bestandteile einer Initialphase in der Parodontaltherapie und die praktischen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Durchführung am Patienten.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse über die parodontale Erhaltungstherapie und die praktischen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Durchführung am Patienten.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse über die Behandlungsphase in der Therapie der Parodontitis und die praktischen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Durchführung am Patienten.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse über Diagnosen und den Behandlungsverlauf des/der Patientin einschließlich der Indikationen und aller Behandlungstechniken sowie Materialien.</p> <p>...hat Kenntnis von provisorischer Versorgung, Kenntnis der Abformtechniken, Durchführung von Abformungen für festsitzenden Zahnersatz, Durchführung von Präparationen, Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Präparationsform und gewähltem zahnmedizinischen Biomaterial, Weichgewebsmanagement.</p> <p>...hat Kenntnis von provisorischer Versorgung und Kenntnis der Abformtechniken, Durchführung von Abformungen für herausnehmbaren Zahnersatz, weiterhin theoretische Kenntnisse der Epidemiologie und Einteilung des Lückengebisses, Kenntnis über verwendete Arten des abnehmbaren Zahnersatzes, Indikationen und Materialien.</p> <p>...hat fundierte theoretische Kenntnisse von festsitzender und abnehmbarer Prothetik und konservierender Zahnheilkunde im Rahmen der im IK1 praktisch durchgeführten zahnärztlichen Leistungen.</p>	<p>UND Multiple Choice Klausur (Dauer 60 Minuten, 50 Fragen)</p>	<p>2 Zähne mit festsitzendem Zahnersatz (Krone, Innenteleskop, Brückenanker) versorgen</p> <p>1 definitive herausnehmbare oder alternativ 2 provisorische Prothesen eingliedern; max. 1 Schiene, in Absprache mit dem Kurs OA, als 1 provisorischer herausnehmbarer Zahnersatz</p> <p>Mindestpunktzahl 150 Punkte in der Patientenbehandlung (Punkte: siehe Anlage 3)</p> <p>Punktabzug bei Fehlverhalten (Zeitüberziehung, mangelhafte Vorbereitung oder Durchführung von Behandlungen, Hygiene, ärztliches Verhalten)</p> <p>Pro 10 Minuten Zeitüberziehung Abzug von 3 Punkten</p> <p>Bei einer durch den Prüfungsausschuss festgestellten Täuschung im Sinne des § 12 wird die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt und es erfolgt in der Regel der Kursausschluss.</p> <p>Bestehensgrenze 60%</p>

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Zahnerhaltung und präventive Zahnheilkunde, Zahnärztliche Prothetik	Integrierter Klinischer Kurs der Zahnerhaltungskunde und Zahnärztlichen Prothetik 2	9. & 10.	SoSe & WS	Schein aus 8. Semester	<p>...ist in der Lage die individuelle Konstellation des Patienten/in zu analysieren, ein adäquates Prophylaxekonzept zu erstellen und Patient/in im praktischen Teil der Prophylaxe zu instruieren.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten, um die materialspezifischen Besonderheiten für eine erfolgreiche zahnärztliche Restauration am Patienten/in umzusetzen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten, um die materialspezifischen Besonderheiten für eine erfolgreiche zahnärztliche Restauration am Patienten/in umzusetzen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten, um die materialspezifischen Besonderheiten für eine erfolgreiche zahnärztliche Restauration am Patienten/in umzusetzen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten, Instrumente und Materialien für eine erfolgreiche endodontische Behandlung einzusetzen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse über die Parodontologieinitialphase und Antragstellung in der Therapie der Parodontitis und die praktischen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Durchführung am Patienten.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse über die Behandlungsphase und Reevaluation 2 in der Therapie der Parodontitis und die praktischen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Durchführung am Patienten.</p>	Patientenbehandlung	<p>2 Patienten in der Individualprophylaxe instruieren</p> <p>3 mehrflächige approximale Seitenzahnfüllungen (eine davon indirekt)</p> <p>3 mehrflächige approximale Frontzahnfüllungen</p> <p>2 zervikale Füllungen</p> <p>2 Wurzelkanalaufbereitungen und -füllungen</p> <p>1 Parodontologieinitialphase inkl. 1 PA-Fallvorstellung bei OÄ und Antragsstellung</p> <p>1 Parodontologie-Behandlungsphase mit Reevaluation 2, inkl. Fallvorstellung bei OÄ</p> <p>1 parodontale Erhaltungstherapie (UPT) durchführen</p> <p>Für die Erfüllung der PAR-Auflagen sind zwei verschiedene Patienten (PA-Neu und PA-UPT) erforderlich</p>

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
					<p>...hat die theoretischen Kenntnisse über die parodontale Erhaltungstherapie und die praktischen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Durchführung am Patienten.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse über Ätiologie, Terminologie, Nomenklatur, Therapie der Parodontitis und die praktischen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Durchführung am Patienten.</p> <p>...hat Kenntnis von provisorischer Versorgung, Kenntnis der Abformtechniken, Durchführung von Abformungen für festsitzenden Zahnersatz, Durchführung von Präparationen, Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Präparationsform und gewähltem zahnmedizinischen Biomaterial, Weichgewebsmanagement.</p> <p>...hat Kenntnis von provisorischer Versorgung und Kenntnis der Abformtechniken,</p> <p>...Durchführung von Abformungen für herausnehmbaren Zahnersatz, weiterhin theoretische Kenntnisse der Epidemiologie und Einteilung des Lückengebisses, Kenntnis über verwendete Arten des abnehmbaren Zahnersatzes, Indikationen und Materialien.</p>		<p>Alle konservierend abschließend behandelten Patienten sind einem OA/ einer OÄ vorzustellen (inkl. Individualprophylaxe)</p> <p>4 Zähne mit festsitzendem Zahnersatz (Krone, Innenteleskop, Brückenanker) versorgen</p> <p>2 definitive herausnehmbare oder alternativ 4 provisorische Prothesen eingliedern; max. 1 Schiene, in Absprache mit dem Kurs OA, als 1 provisorischer herausnehmbarer Zahnersatz</p> <p>Mindestpunktzahl 200 Punkte in der Patientenbehandlung (siehe Anlage 3)</p> <p>Punktabzug bei Fehlverhalten (Zeitüberziehung, mangelhafte Vorbereitung oder Durchführung von Behandlungen, Hygiene, ärztliches Verhalten)</p> <p>Pro 10 Minuten Zeitüberziehung Abzug von 3 Punkten</p> <p>Beim Täuschungsversuch wird die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt und es erfolgt in der Regel der Kursabschluss.</p>
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Vorlesung Practicando II	9.	WS und SoSe	Studienplatz Zahnmedizin	<p>... besitzt Basiswissen (Grundlagen der Pathogenese, Diagnostik, Ätiologie, Therapie):</p> <ul style="list-style-type: none"> → zu Mundschleimhauterkrankungen → Entzündungen des Weichgewebes → Entzündungen des Knochens → zu Zysten → Lippen-, Kiefer- und GaumenSpalten → Kraniosynostosen → Craniofaziale Syndromen → Distraktoren 	Klausur	Bestehensgrenze der Klausur: 60%

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Kieferortho- pädie	Kieferorthopädi- scher Behandlungskurs I	2. klini- sches Semester	WS und SoSe	Immatrikulation für das Fach Zahnme- dizin an der Universität HH + Nachweis über die vollständig bestan- dene zahnärztliche Vorprüfung	...kennt die kieferorthopädische Anamnese, Befunderhebung sowie klinische Diagnostik ...kennt die Modell- und Röntgenanalyse ...kennt die kieferorthopädischen Fachbegriffe ...kennt die Gebissentwicklung ...kennt die Zahnzahlanomalien	Referate (1-2) (Grundlagen der KFO u. Diagnos- tik) Modellauswer- tungen (2x) FRS-Auswertun- gen (3x) Fallanalyse (2x) inkl. Fallbesprechung	Mindestpunktzahl: 5 von 10 Punkten Mindestpunktzahl: 5 von 10 Punkten Mindestpunktzahl: 5 von 10 Punkten Die Mindestpunktzahl für jede der praktischen Arbeiten liegt bei 5 von 10 Punkten. Bei einer Punktzahl unterhalb der Min- destgrenze der zu erzielenden Punkte kann innerhalb eines Zeitraums von einer Woche die Qualität der Arbeit opti- miert werden mit daraus resultierender Erhöhung der Bewertung. Bei zweima- ligem Nichtbestehen (Punktzahl <5) kann der gesamte Kurs in der nächsten Vorlesungszeit wiederholt werden.
					...kennt die Zahnformanomalien ...kennt die Abweichungen der Okklusion und Lagebeziehung der Kiefer (skelet- tale Klassen) ...kennt die Durchbruchsstörungen ...kennt Dyskinesien ...kennt die relevanten Syndrome ...kennt die weiterführenden bildgebenden Verfahren	Abschlussklausur	Bestehensgrenze: 60 %. Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussklausur ist der erfolgreiche Abschluss der praktischen Leistungen (Referate, Modellauswer- tungen, FRS-Auswertungen, Fallanalyse) mit jeweils der Mindestgrenze der zu erzielenden Punkte. Bei Nichtbestehen der Klausur wird eine Wiederholungsmöglichkeit in der letz- ten Kurswoche eingeräumt. Bei zweima- ligem Nichtbestehen der Klausur wird eine zweite Wiederholung als mündli- che Prüfung vor Beginn der Vorlesungen im nächsten Semester durchgeführt.

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Kieferortho- pädie	Kurs der kiefer- orthopädischen Technik	3. klini- sches Semester	WS und SoSe	Schein kieferortho- pädischer Behand- lungskurs I + Kenntnisse der Vorlesungen (Einführung in die Kieferorthopädie + Kieferorthopädie I)	...kennt die kieferorthopädischen Apparaturen (herausnehmbare/festsitzende) ...kennt die Grundlagen der Zahnbewegung/ Biomechanik ...kennt die Materialien in der Kieferorthopädie inkl. des Drähtebiegens ...kennt das Prinzip der Funktionskieferorthopä- die ...kennt die Herstellung des Schaumodells ...kennt die Herstellung einer aktiven Platte / eines Aktivators	vier praktische Arbeiten: (Schaumodell, Drahtbiege- übungen, Aktive Platten, Aktiva- tor) Abschlussklausur	Die Mindestpunktzahl für jede der vier praktischen Arbeiten liegt bei 5 von 10 Punkten. Bei einer Punktzahl unterhalb der Mindestgrenze der zu erzielenden Punkte kann innerhalb eines Zeitraums von einer Woche die Qualität der Arbeit optimiert werden mit daraus resultie- render Erhöhung der Bewertung. Bei zweimaligem Nichtbestehen (Punktzahl <5) kann der gesamte Kurs in der nächs- ten Vorlesungszeit wiederholt werden. Bestehensgrenze: 60 %. Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussklausur ist der erfolgreiche Ab- schluss der vier praktischen Leistungen mit jeweils der Mindestgrenze der zu erzielenden Punkte. Bei Nichtbestehen der Klausur wird eine Wiederholungs- möglichkeit in der letzten Kurswoche ingeräumt. Bei zweimaligem Nicht- bestehen der Klausur wird eine zweite Wiederholung als mündliche Prüfung vor Beginn der Vorlesungen im nächsten Semester durchgeführt. Beim Täuschungsversuch kann eine er- folgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden und es erfolgt in der Regel der Kursausschluss.

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Kieferortho- pädie	Kieferorthopädi- scher Behandlungskurs II	4. klini- sches Semester	SoSe und WS	Schein kieferortho- pädischer Behandlungskurs I + Schein Kurs der kiefer- orthopädischen Technik + Kenntnis- se der Vorlesungen (Einführung in die Kieferorthopädie + Kieferorthopädie I+II)	<p>...kennt die kieferorthopädische Diagnostik und Therapie</p> <p>...kennt die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen einer kombiniert kieferorthopädischkieferchirurgischen Therapie</p> <p>...kennt die Therapie bei verlagerten und retinierten Zähnen</p> <p>...kennt die Maßnahmen bei einer präprothetischen Therapie</p> <p>...kennt die Zusammenhänge /Entstehung von Asymmetrien</p> <p>...kennt die Behandlungstechniken der festsitzenden Apparatur</p>	<p>Referate (1-2) (diagnostische und therapeutische Themen)</p> <p>drei praktische Arbeiten: Schaummodell, Aktivator, aktive Platten</p> <p>Abschlusskolloquium</p>	<p>Die Mindestpunktzahl für jede der praktischen Arbeiten liegt bei 5 von 10 Punkten.</p> <p>Bei einer Punktzahl unterhalb der Mindestgrenze der zu erzielenden Punkte kann innerhalb eines Zeitraums von einer Woche die Qualität der Arbeit optimiert werden mit daraus resultierender Erhöhung der Bewertung. Bei zweimaligem Nichtbestehen (Punktzahl <5) kann der gesamte Kurs in der nächsten Vorlesungszeit wiederholt werden.</p> <p>Die Mindestpunktzahl für jede der drei praktischen Arbeiten liegt bei 5 von 10 Punkten.</p> <p>Bei einer Punktzahl unterhalb der Mindestgrenze der zu erzielenden Punkte kann innerhalb eines Zeitraums von einer Woche die Qualität der Arbeit optimiert werden mit daraus resultierender Erhöhung der Bewertung. Bei zweimaligem Nichtbestehen (Punktzahl <5) kann der gesamte Kurs in der nächsten Vorlesungszeit wiederholt werden.</p> <p>Mindestpunktzahl 5 von 10 Punkten. Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist der erfolgreiche Abschluss der drei praktischen Arbeiten (Schaummodell, Aktivator, aktive Platten) mit jeweils der Mindestgrenze der zu erzielenden Punkte. Bei Nichtbestehen des Abschlusskolloquiums wird eine Wiederholungsmöglichkeit in der letzten Kurswoche eingeräumt. Bei zweimaligem Nichtbestehen des Abschlusskolloquiums wird eine weitere Wiederholung als mündliche Prüfung vor Beginn der Vorlesungen im nächsten Semester</p>

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
							durchgeführt. Beim Täuschungsversuch kann eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden und es erfolgt in der Regel der Kursausschluss.
Zahnärztliches Röntgen	Radiologischer Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	6	WS, SoSe	Bestandene Zahnärztliche Vorprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Prüfkörperaufnahme (Konstanzprüfung) einstellen, auslösen (mit richtiger Belichtung!!), entwickeln - 1 Okklusalaufnahme einstellen, auslösen, entwickeln - 1 Aufnahme im Format $\frac{3}{4}$ (kann sein ZF, Bissflügel, Endo) einstellen, auslösen, entwickeln - Konstanzprüfungsaufnahme anfertigen - PSA – Patientenaufnahme/-Positionierung durchführen 	<p>Mündliche Prüfung in Semestermitte, Dauer 10-15 Minuten, in Dreiergruppen.</p> <p>UND MC-Klausur zu Semesterende. Ca. 30 Fragen, ca. 45-60 Minuten.</p> <p>UND Praktische Prüfung. Ca. 20-40 Minuten, Anfertigung der Aufgabenaufgaben, nachdem diese aus einem Auswahlfeld vom Studierenden selbst gezogen wurden.</p> <p>UND Praktische Prüfung sowie Praktikumsabschluss (Testatheft/Kursordner)</p>	<p>Voraussetzungen für den Scheinerwerb:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestehen der mündl. Prüfung in Semestermitte (Ausreichende Kenntnisse des jeweils behandelten Stoffgebietes (Mindestens 60% der Fragen richtig beantwortet)) 2. Bestehen der MC-Klausur am Semesterende (Bestehensgrenze: 60%) 3. Bestehen der Praktischen Prüfung (ausreichende Verwertbarkeit der Aufnahmen und fehlerlose Erstellung am Phantom) 4. Ein ausreichend geführter Kursordner (ausreichende Verwertbarkeit der Aufnahmen und fehlerlose Erstellung am Phantom) <ul style="list-style-type: none"> • Der Kursordner wird während des gesamten Semesters von den TN mitgeführt und während des Verlaufs mit vom TN selbst hergestellten Röntgenaufnahmen und Befunden komplettiert. Die Röntgenaufnahmen und Befunde dienen als Nachweis der erworbenen Fähigkeiten. Der Ordner wird regelmäßig eingesammelt und kontrolliert. Ein ausreichend geführter Ordner ist Voraussetzung für den Scheinerhalt. • Vollständige und fehlerfreie Anfertigung aller Aufnahmen <p>Vollständige und fehlerfreie Befundung sowie Identifikation der anatomischen Landmarken.</p>

b) Prüfungsleistungen nicht-zahnmedizinische Fächer

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Institut für Geschichte und Ethik der Medizin	Kursus der Medizinischen Terminologie	1.	WiSe	Gültige Immatrikulation für das Fach Zahnmedizin; ohne Latinum	soll Grundkenntnisse über den Aufbau, die Funktionen und die Probleme der Medizinischen Fachsprache haben; die lateinische (anatomische) Terminologie kennen; die „griechische“ (klinische) Terminologie kennen; soll komplizierte Begriffe der Medizinischen Fachsprache aus ihren Bestandteilen heraus verstehen und übersetzen können; soll Kenntnisse über grundlegende Strukturen und Problemfelder der Arzt-Patienten-Kommunikation (kulturell, ethisch, historisch) erwerben.	Schriftliche Klausur, 60 Minuten	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum (Anwesenheitskontrolle); Bestehensgrenze der Klausur liegt bei 60 %
Anatomie	Kurs der makroskopischen Anatomie	3.	1x jährlich	keine	Die Lernziele sind im Kursskript definiert	4 mündliche Prüfungen (Testate) mit einer Dauer von je ca. 7-10 Minuten: 1) Hals/ Thorax 2) Bauch/ Becken 3) Schädel 4) Kopf	Ausreichende Kenntnisse des jeweils behandelten Stoffgebietes (mindestens 60% der Fragen im Ermessen des Prüfers zufriedenstellend beantwortet), Orientierung am Präparat
Anatomie	Kurs der mikroskopischen Anatomie	4.	1x jährlich	keine	Die Lernziele sind im Kursskript definiert	Multiple Choice-Klausur (45 Minuten, 30 Fragen) Bei Nichtbestehen: Wiederholungsklausur (ebenefalls MC)	Ausreichende Kenntnis der Zellbiologie und der Grundgewebe; Differentialdiagnose wichtiger Organe (mindestens 60% der Fragen richtig beantwortet)

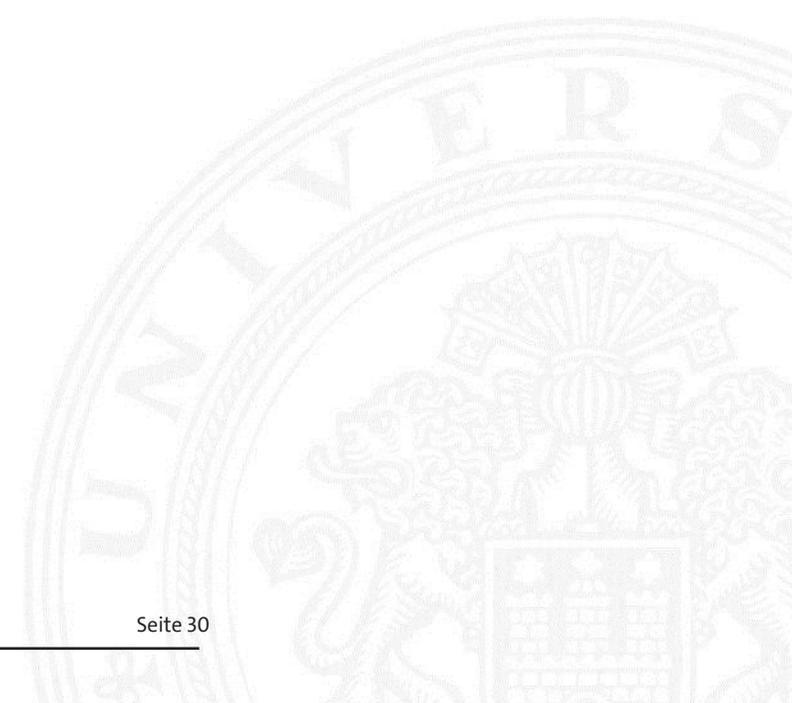
Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lerbergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Biochemie	VL, Sem und Praktikum Physiologische Chemie	4.	Jährlich mit Wdh. in vorlesungsfreier Zeit	Praktikumsteilnahme	... verfügt über grundlegende Kenntnisse über Moleküle, Gene und Zellen. ... kennt Funktion von hormonellen Regelkreisen und Signaltransduktion, sowie die multifaktorielle Ätiologie der Tumorentstehung. ... kann zentrale Stoffwechselwege erklären, ... kann die molekularen Ursachen häufiger Krankheiten sowie die Funktionsweise häufig eingesetzter und exemplarisch hervorgehobener Medikamente beschreiben	Strukturierte mündliche Prüfung mit zwei Stationen mit einer Dauer von je 5-10 Minuten	Bestehensgrenze: mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl der strukturierten mündlichen Prüfung
Anatomie	Kurs Neuroanatomie	5.	1x jährlich	keine	Die Lernziele sind im Kursskript definiert	Multiple Choice-Klausur (45 Minuten, 30 Fragen) Bei Nichtbestehen: mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)	Ausreichende Kenntnis des Nervensystems; anatomische und funktionelle Gliederung des ZNS; anatomische Grundlagen der Sinneswahrnehmung und der Motorik (mindestens 60% der Fragen richtig beantwortet; bei der mündlichen Wiederholungsprüfung: mindestens 60% der Fragen im Ermessen des Prüfers zufriedenstellend beantwortet)
Chemie	Vorlesung und Praktikum Chemie	2.	SoSe	Keine	gewinnt Einblick in die Struktur, Eigenschaften, Reaktivität, Synthese sowie den Nachweis folgender Stoffgruppen der organischen Chemie: Kohlenwasserstoffe (Alkane, Cycloalkane, Alkene, Alkine, aromatische Kohlenwasserstoffe), Halogenalkane, Alkohole und Phenole, Ether, Thiole und Thioether, Amine, Aldehyde und Ketone, Carbonsäuren und Carbonsäurederivate (Carbonsäurechloride, Carbonsäureanhydride, Carbonsäureester, Carbonsäureamide), Aminosäuren und Peptide, Kohlenhydrate, Lipide und Nucleinsäuren	MC-Klausur (90 Minuten, 40 Fragen, 40 Punkte)	50% der zu vergebenden Punkte

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lebergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Physik	Vorlesung und Praktikum Physik	1.	WS	Zulassung zum Fach Zahnmedizin	...verfügen über Grundkenntnisse der Experimentalphysik, insbesondere auch im Hinblick auf die Zahnmedizin. ... verstehen es, mit physikalischen Geräten zu arbeiten. ... verstehen es, mit physikalischen Messgeräten umzugehen und Fehlerbetrachtungen durchzuführen. ... haben einen Eindruck von wissenschaftlichem Arbeiten gewonnen.	Testate für Praktikumsversuche und zwei Multiple-Choice-Klausuren (eine 60 minütige Klausur mit 20 Fragen/Punkten und eine 90 minütige Klausur mit 30 Fragen/Punkten)	Mindestpunktzahlen für jedes einzelne Praktikumsprotokoll und für Gesamtpunkte. Bestehensgrenze für beide Klausuren ist jeweils 50% der Punkte
Physiologie (Vegetative Physiologie und Neurophysiologie)	Kurs zur Zell- und Vegetativen Physiologie (bestehend aus 6 Kursteilen mit jeweils 1 Seminar, zugehörigem Praktikum und begleitender Vorlesung)	4 und 5.	Einmal jährlich im Sommersemester (Zell- und Vegetative Physiologie) und einmal jährlich im WS (Neuro- und Sinesphysiologie)	Studienfortschritt 4. Semester	... kann den Aufbau von erregbaren Zellmembranen, die Entstehung von Membranpotentialen, die Funktion, Regulation und Fehlfunktion von Ionenkanälen, Synapsen sowie von Muskeln erklären. ... kann die elektrische Herzaktivität sowie deren Ableitung im EKG, die elektromechanische Kopplung und den Kontraktionszyklus, die Regulation und Störungen der elektrischen und mechanischen Herzaktivität erläutern. ... kann die hämodynamischen Grundlagen, die Regulation und Störungen des Kreislaufs und der Organdurchblutung sowie die Messung des arteriellen Blutdrucks erklären. ... kann relevante Regulations- und Kompensationsmechanismen des Körpers zur Aufrechterhaltung des Blutdrucks und der Organdurchblutung unter Normalbedingungen und bei Kreislaufbelastungen erklären sowie Fehlregulationen der Blutdruckregulation erläutern. ... kann die Mechanik sowie die Regulation der Atmung, den Gastransport in Atemwegen und Blut, den Gasaustausch sowie klinische Verfahren zur Lungenfunktionsdiagnostik erklären und Störungen der Atmung erläutern. ... kann die Säure-Basen-Bilanz des Körpers, die relevanten Puffersysteme sowie die Regulation des Säure-Basen-Haushalts erklären und	1 MC Klausur, ca. 25-35 Minuten (Zur Klausur werden nur Studierende zugelassen, die regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.)	Für beide Kurse (SoSe und WS) gibt es einen Schein. Voraussetzungen für den Scheinerwerb: 1. regelmäßige Teilnahme 2. aktive Seminarteilnahme 3. Erstellen vollständiger Protokolle für jedes Praktikum 4. zwei bestandene Klausuren, Bestehensgrenze für beide Klausuren: mindestens 60% richtige Antworten. Zu beiden Klausuren werden jeweils nur Studierende zugelassen, die regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen haben. Bestehensgrenze für die Klausur: mindestens 60% richtige Antworten

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lerbergegnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
					Störungen einschließlich physiologischer Kompensationsmechanismen erkennen und erläutern.		
	UND Kurs zur Neuro- und Sinnesphysiologie (bestehend aus 5 Kursteilen mit jeweils 1 Seminar, zugehörigem Praktikum und begleitender Vorlesung)				... kann Grundlagen der Physiologie und Pathophysiologie von Sinnesmodalitäten, Somatosensorik, Sensibilisierung, Geruch und Geschmack erläutern. ... kann Grundlagen der Physiologie und Pathophysiologie der Hautsinne erläutern. ... kann Grundlagen der Physiologie und Pathophysiologie der Nozizeption und Schmerz erläutern. ... kann Grundlagen der Physiologie und Pathophysiologie des visuellen Systems und das Auge als optisches und diagnostisches System erläutern. ... kann Grundlagen der Physiologie und Pathophysiologie der auditorischen und vestibulären Systeme, sowie die Verknüpfung zwischen dem Gleichgewichtssinn und dem Sehen erläutern.	1 MC Klausur, ca. 25-35 Minuten (Zur Klausur werden nur Studierende zugelassen, die regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.)	
Pathologischer Kurs für Zahnmediziner	Kurs der Histopathologie sowie Vorlesung der allgemeinen und speziellen Pathologie	8.	WS und- SoSe	Bestandene Zahnärztliche Vorprüfung	... kann Anpassungsreaktionen des Gewebes sowie Entzündungen und immunologische Prozesse beschreiben und am Mikroskop erkennen ... kann die Entstehung, Nomenklatur, Epidemiologie und Klassifikation von Tumoren beschreiben und am Mikroskop erkennen ...kann pathologische Veränderungen des Kiefers, der Mundhöhle, der Speicheldrüse, der Haut, der Schilddrüse, der Leber, des Gastrointestinaltraktes, der Niere, der Lunge sowie orofazialer Manifestationen systemischer Erkrankungen beschreiben und am Mikroskop erkennen	keine	Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lerbergegnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
Klinische Chemie	Kursus der klini- schen Chemie	7.	WS und SoSe		<p>Schilddrüse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Symptome einer Hypo- und Hyperthyreose aufzählen können. - die laboratoriumsmedizinischen Befundkonstellationen bei (latenter) Hyper- und (latenter) Hypothyreose vor dem Hintergrund des Regelkreises erläutern können. - die Ergebnisse laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen wichtiger Schilddrüsenerkrankungen erläutern können. <p>Anämie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Klassifikationen der Anämien erklären können. - das allgemeine stufendiagnostische Vorgehen bei einer Anämie beschreiben können. <p>Differentialblutbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Indikationen/ diagnostische Aussage/ Limitationen grundlegender hämatologischer Untersuchungen (kleines/ großes Blutbild/ Blutaussstrich) erklären können. - häufige Einflussgrößen und Störfaktoren des kleinen/großen Blutbildes/ Blutaussstrichs einschließlich der entsprechenden Veränderungen in den Resultaten erläutern können. <p>Gerinnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prinzipien der Globaltests erläutern können. - Befundkonstellationen den entsprechenden Erkrankungen/ Antikoagulanzen-therapien zuordnen können. <p>Glukosestoffwechsel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Indikationen für die Bestimmung des Nüchternblutzuckers erläutern können. - eine rationelle laboratoriumsmedizinische Diagnostik zur Feststellung eines Diabetes, Diabetestyps im pathophysiologischen Zusammenhang erläutern können. 	mündliche Prüfung, Dauer 10-15 Minuten pro Person	<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen einer primären Hyperthyreose und nennen der weiterführenden Diagnostik - Erkennen einer primären Hypothyreose - Erkennen einer Eisenmangelanämie, Beurteilung des Ferritins - Kenntnisse über makrozytäre Anämien (VB12, Folsäure, Holotranscobalamin, AK-IF, AK gegen PCA) - Erkennen einer reaktiven Linksverschiebung - Erkennen einer pathologischen Linksverschiebung - Unterschiede zwischen akuten und chronischen Leukämien - Kenntnis der Medikamente, die die Blutgerinnung beeinflussen (Marcumar, ASS, Clopidogrel, NOAK, Heparin) - Zuordnung von Befundkonstellationen (z. B. Quick, INR, aPTT) zu Erkrankungen bzw. medikamentösen Therapien - Kenntnis der Bewertungsgrenzen in der Diabetesdiagnostik (Nüchternblutzucker, Spontanglukose, HbA1c) - Kenntnis von Indikation und Einschränkungen bei der diagnostischen Bestimmung von Insulin, C-Peptid, AK-GAD, LADA, Lipidstatus, Albumin im Urin - Kenntnisse über Spätschäden des Diabetes <p>Es können Fragen aus den o.g. Themengebieten gestellt werden. Mindestens 60% der Fragen richtig beantwortet.</p>

Fach	Veranstaltungsname	Semester	Angebots- turnus	Teilnahmevoraus- setzungen	Lergergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformen	Bestehensvoraussetzungen
					- eine rationelle laboratoriumsmedizinische Diagnostik zur Therapiekontrolle und für die Prävention von Folgeschäden erläutern können.		



Anlage 2: Prüfungsformate im Studiengang Zahnmedizin

1. Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur variiert von Fach zu Fach und wird in der Spalte „Prüfungsformen“ der Anlage 1 jeweils aufgeführt. Klausuren können ganz oder in Teilen auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) oder/und im Strukturierten-Antwort-Verfahren (Structured Answer Questions) durchgeführt werden.
Klausuren können ganz oder in Teilen in elektronischer Form durchgeführt werden.
2. Praktikumsabschluss: Praktikumsabschlüsse sind Protokolle, Ausarbeitungen oder mündliche Zusammenfassungen, die den Aufbau, Verlauf und die Ergebnisse der von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten praktischen Arbeiten beinhalten.
3. Referat: Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung. Es kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von 15 Minuten.
4. Mündliche Prüfungen: Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung variiert von Fach zu Fach und wird in der Spalte „Prüfungsformen“ der Anlage 1 jeweils aufgeführt.
5. Strukturierte Mündliche Prüfung: Eine strukturierte mündliche Prüfung ist eine besondere Form der mündlichen Prüfung, in der die Studierenden an mehreren Prüfungsstationen ausgehend von vorgegebenen standardisierten Fragestellungen den Prüfungsstoff darlegen sollen. Das Ergebnis wird durch den Prüfenden dokumentiert. Die Prüfung besteht aus 2 x 7,5 Minuten Vorbereitungszeit zu einer schriftlichen Frage sowie 2 x 7,5 Minuten Prüfungszeit.
6. Mündlich-praktische Prüfungen: Eine mündlich-praktische Prüfung ist eine in ein Prüfungsgespräch eingebettete Demonstration praktischer Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosozialer Kompetenzen des Arztberufes. Die Studierenden legen anhand vorgegebener Aufgaben dar, dass sie den Prüfungsstoff theoretisch beherrschen, diese Kenntnisse situationsgerecht und reflektiert anwenden und praktisch umsetzen können. Mündlich-praktische Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Dauer der mündlich-praktischen Prüfungen variiert von Fach zu Fach und wird in der Spalte „Prüfungsformen“ der Anlage 1 jeweils aufgeführt.
7. Praktische Prüfungen: In den Kursen mit praktischen Übungen in der Zahnmedizin werden unterschiedliche Werkstücke hergestellt. Es wird ein Leistungskatalog vorgegeben, der innerhalb eines Kurses oder Kursteiles zu erfüllen ist. Der Zeitrahmen wird am Anfang des Semesters durch den Kursplan vorgegeben. Die Aufgabenstellung wird den Studierenden zu Beginn durch eine Demonstration erklärt. Bei umfangreichen Arbeiten kann die Demonstration auch in Teilabschnitten ge-

halten werden. Die gesamte Arbeit wird in mehrere Teilarbeitsschritte gegliedert und der oder die Studierende muss die einzelnen Teilarbeitsschritte bei den Assistentinnen oder Assistenten des Kurses vorzeigen und diese werden bei ordnungsgemäßer Durchführung testiert. Die Vergabe des Testates kann auch von einer mündlichen Frage abhängig gemacht werden. Wenn eine Studentin/ein Student aus zeitlichen Gründen auf die Vergabe eines Testates besteht, obwohl dieser Schritt nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, dann wird diese im Feld „Bemerkungen“ notiert. Bei den praktischen Prüfungen werden praktische Fähig- und Fertigkeiten des Zahnarztberufes demonstriert. Die Werkstücke können beispielsweise zahntechnische Werkstücke oder Bestandteile dieser sein. Weiterhin werden Simulationsbehandlungen an Phantomköpfen durchgeführt. Die praktischen Arbeiten sind von der/dem Studierenden selbständig im Kursraum anzufertigen und die Kursarbeiten dürfen nicht aus den Kursräumen entfernt werden. Die Arbeiten sind nach Abschluss der Arbeitszeit in der zugewiesenen Schublade im Kursraum einzuschließen. Eine Kontrolle der Schublade kann durch die Kursassistentinnen oder Kursassistenten erfolgen.

8. Patientenbehandlung: Es handelt sich um eine Sonderform der mündlichpraktischen Prüfung. In den Kursen mit Patientenkontakt erfolgen in der Zahnmedizin Patientenbehandlungen. Hierbei werden praktische Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosoziale Kompetenzen des Zahnarztberufes demonstriert. Es wird ein Leistungskatalog vorgegeben, der innerhalb eines Kurses oder Kursteiles zu erfüllen ist.
9. Modellauswertung: Eine Modellauswertung ist eine von der oder dem Studierenden eigenständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringende praktische Leistung. Es beinhaltet die dreidimensionale Vermessung der Gipsmodelle von Ober- und Unterkiefer zur kieferorthopädischen Befunderhebung.
10. FRS-Auswertung: Bei der röntgenkephalometrischen Auswertung handelt es sich um ein metrisches Analyseverfahren der kraniofazialen Strukturen. Diese praktische Leistung wird von dem Studierenden selbstständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln erbracht.
11. Fallanalyse: Eine Fallanalyse ist eine von dem Studierenden eigenständig zu erstellende dreidimensionale Vermessung und Auswertung der diagnostischen kieferorthopädisch relevanten Unterlagen mit dem Ziel der Diagnosestellung und Therapieplanung.
12. Abschlusskolloquium: Ein Abschlusskolloquium ist eine mündliche Prüfung zur Leistungskontrolle der im Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I und II vermittelten Lerninhalte. Dieses wird als Gruppenprüfung durchgeführt und dauert 10 Minuten je Studierendender bzw. Studierendem.

HAUPTTESTATKARTE KLINIK I

	Datum	Testat
Übergabe Behandlungseinheit		Zahnmedizinische Fachangestellte (ZMF)
Instrumente IK 1A		Kursassistent/in
Instrumente IK 1B		Kursassistent/in
Kursrichtlinien gelesen		Studierende/r
Einführungskurs bestanden		Kursassistent/in
Dienst in der Aufnahme	Kons: Prothetik:	Assistent/in Assistent/in
Dienst in der Instrumenten-Sterilisation	EG: 1. OG:	ZMF ZMF
Assistenz im Staatsexamen	Kons: Kons: Prothetik: Prothetik:	Assistent/in Assistent/in Assistent/in Assistent/in
Rückgabe Behandlungseinheit		ZMF
Endreinigung Labor und Platzabgabe RGH		
Abgabe Kursunterlagen		Kursassistent/in Kons Kursassistent/in Prothetik
Materialausgabe: Alles abgegeben?	EG: 1. OG:	ZMF ZMF
Patientenrückgabe	1.OG:	
HKP Kontrolle	EG:	
Artikulator Nummer:	Ausgeliehen:	Zurückgegeben:
Artikulator Nummer:	Ausgeliehen:	Zurückgegeben:
Bemerkungen:		Kursleiter/in Kons/Prothetik

HAUPTTESTATKARTE KLINIK II

	Datum	Testat
Übergabe Behandlungseinheit		Zahnmedizinische Fachangestellte (ZMF)
Instrumente IK 2A		Kursassistent/in
Instrumente IK 2B		Kursassistent/in
Kursrichtlinien gelesen		Studierende/r
Dienst in der Instrumenten-Sterilisation	EG: 1. OG:	ZMF ZMF
Assistenz im Staatsexamen	Kons: Kons: Prothetik: Prothetik:	Assistent/in Assistent/in Assistent/in Assistent/in
Rückgabe Behandlungseinheit		ZMF
Endreinigung Labor und Platzabgabe RGH		
Abgabe Kursunterlagen		Kursassistent/in Kons Kursassistent/in Prothetik
Materialausgabe: Alles abgegeben?	EG: 1. OG:	ZMF ZMF
Patientenrückgabe	1.OG:	
HKP Kontrolle	EG:	
Artikulator Nummer:	Ausgeliehen:	Zurückgegeben:
Artikulator Nummer:	Ausgeliehen:	Zurückgegeben:
Bemerkungen:		Kursleiter/in Kons/Prothetik

Testatkarte BEFUND & BEHANDLUNGSVORBEREITUNG

Behandlung / Labor	Datum	Punkte	Unterschrift
Befund aufgenommen			
Planung korrigiert / eingetragen			
Professionelle Zahnreinigung			
Mundhygieneinstruktion			
Funktionsbefund aufgenommen			
OK/ UK Alginatabformungen für: Planungsmodelle, Probepreparation			
Bißregistrar, Gesichtsbogenregistrar, Zahnfarbenbestimmung			
Planungsmodelle, Registrierschablonen hergestellt			
Kieferrelationsbestimmung			
Risikoeinschätzung Karies und Parodontitis			
Planungsmodelle einartikuliert Charly Planung vollständig ausgefüllt, Behandlungsübersicht ausgefüllt und unterschrieben			Kursassistenten Kons und Prothetik
Patientenunterschrift: Aufklärungsbögen (Anästhesie, WKB, Füllungen) und Behandlungseinwilligung Prothetik			
OA- Testat Kons PA			
OA- Testat Prothetik Planungsbesprechung			
Aufklärung Behandlungsprocedere und Aus- händigung HKP an Patient			
Kontrolle nach Mundhygiene- Instruktion			
Kostenaufklärung des Patienten und Patienten- unterschriften auf genehmigtem HKP und Mehrkostenvereinbarungen			
Kons: PA Anträge und Mehrkostenvereinba- rungen für Füllungen abgegeben			
Prothetik: Genehmigter HKP und Mehrkosten- vereinbarungen abgegeben			
BEMERKUNGEN:			

FESTSITZENDER ZAHNERSATZ

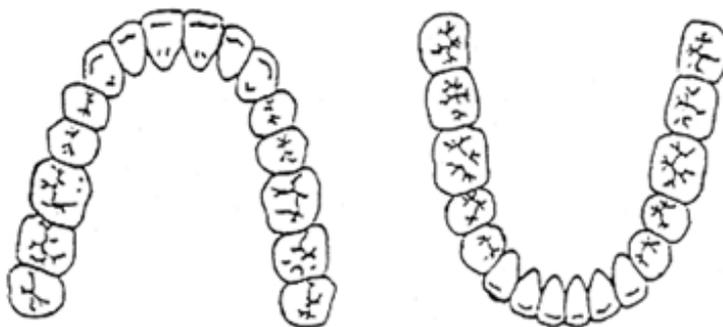
Behandlung / Labor	Datum	Unterschrift				
Wax-up mit Silikonschlüssel, Set-up						
Probepräparation auf Gipsmodell, Pfeiler und Nachbarzähne aus Luxatemp						
Individuelle Löffel hergestellt						
HKP genehmigt am:						
Anästhesie Zahn:						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Präparation Zahn:</td> <td>Zahn: Zahn:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Zahn:</td> <td></td> </tr> </table>	Präparation Zahn:	Zahn: Zahn:	Zahn:			
Präparation Zahn:	Zahn: Zahn:					
Zahn:						
Provisorien						
Zahnfarbenbestimmung						
Stumpfabformung mit individuellem Löffel, Registrierung						
Sägemodellherstellung, Präparationsgrenzen freigelegt, Einartikulieren, ein ungesägter Zahnkranz						
OA-Testat						
Gerüstanprobe						
Bei Brücken: Zwischengliedgestaltung						
Rohbrandanprobe						
Eigenlabornachweis						
Anprobe der fertigen Arbeit, (Passung, Ästhetik, statische / dynamische Okklusion)						
OA-Testat fertig gestellter Zahnersatz						
Zementieren						
Kontrolle, Nachsorge						
BEMERKUNGEN:						
PUNKTE:						

FESTSITZENDER ZAHNERSATZ-STIFTVERSORGUNG

Behandlung / Labor	Datum	Unterschrift
Zahn: Ausgangs-Röntgenbild		
Abformung für das Provisorium		
Karies ex		
Welches Stiftsystem? Individueller Stift, konfektionierter Stift Titan oder Glasfaser:		
Kanaleingänge dargestellt, welcher Kanal wird ver- wendet:		
Konfektionierter Stift		
Stiftlänge bestimmt		
Guttapercha mit Gates-Bohrer entfernt		
Welcher Hoffmann-Bohrer (Farbe):		
Vorbohrung mit Kursassistent		
Kanalbohrung mit Kursassistent		
Kontroll-Röntgen		
Längen-Korrektur Bohrung mit Kursassistent		
Passung des konfektionierten Stiftes		
Konfektionierter Stift gekürzt		
Stift mit Kursassistent adhäsiv befestigt		
BEMERKUNGEN:		
PUNKTE:		

INTERIMSPROTHESE

Behandlung / Labor	Datum	Unterschrift
Graphische Planung der Halteelemente, Sattel- und Verbindergestaltung (siehe unten)		
Modelle im Artikulator montiert		
Vermessung am Parallelometer		
zu extrahierende Zähne radiert		
Klammern gebogen		
Zähne aufgestellt, Wachs modelliert		
Überführung in Kunststoff, Fertigstellung		
Eigenlabornachweis		
Extraktionen erfolgt		
Interimsprothese OK eingegliedert		
Interimsprothese UK eingegliedert		
Nachkontrolle nach Extraktion und ZE-Kontrolle		
Weitere Nachkontrolle		
Unterfütterung (HKP vorliegend): Abdruck (Xantopren)		
Unterfütterung eingesetzt		
Nachkontrolle der Unterfütterung		
BEMERKUNGEN:		
PUNKTE:		

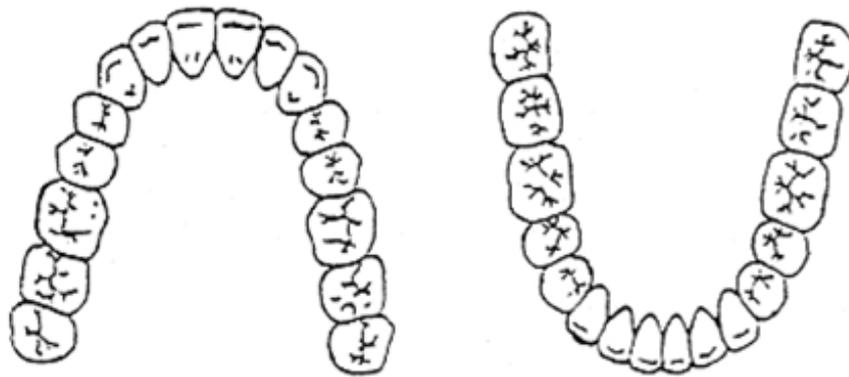


MODELLGUSSPROTHESE (1)

Behandlung / Labor	Datum	Unterschrift						
Aufklärung des Patienten, HKP genehmigt								
Graphische Planung der Halteelemente, Sattel- und Verbindergestaltung (siehe unten)								
Probepräparation auf dem Gipsmodell, Set-up auf zweitem Modell angefertigt								
Individuelle Löffel hergestellt								
Einprobe Set-up								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Präparation für Kronen</td> <td>Zahn: Zahn:</td> </tr> <tr> <td>Zahn:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zahn:</td> <td></td> </tr> </table>	Präparation für Kronen	Zahn: Zahn:	Zahn:		Zahn:			
Präparation für Kronen	Zahn: Zahn:							
Zahn:								
Zahn:								
Provisorien								
Präparation Auflagen Zähne: (fniert, poliert, fluoridiert)								
Zahnfarbenbestimmung								
Stumpfabformung mit individuellem Löffel								
Sägemodellherstellung, Präparationsgrenzen freigelegt, ein ungesägter Zahnkranz, Herstellung von Meistermodell und Bisschablonen								
Kieferrelationsbestimmung, Gesichtsbogenregistrat								
Definitives Einartikulieren								
OA Testat								
Gerüst-/Rohbrandeinprobe Kronen und Modellgussgerüst mit aufgestellten Zähnen in Wachs								
OA-Testat Wachsaufstellung								

MODELLGUSSPROTHESE (2)

Behandlung / Labor	Datum	Unterschrift
Eigenlabornachweis		
Anprobe der fertigen Arbeit, -Passung von Kronen und Prothese (Sonde, Xantoprenproben) -Statische und dynamische Okklusion -Ästhetik (Form, Farbe, Aufstellung)		
OA- Testat fertig gestellter Zahnersatz		
Zementieren		
Kontrolle		
Nachsorge, evtl. Nachregistrierung, Remontage, einschleifen		
BEMERKUNGEN:		
PUNKTE:		

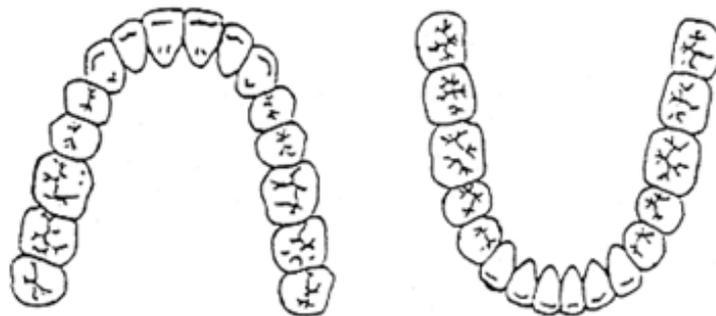


TELESKOPPROTHESE (1)

Behandlung / Labor	Datum	Unterschrift						
Aufklärung des Patienten, HKP genehmigt								
Graphische Planung der Halteelemente, Sattel- und Verbindergestaltung (siehe unten)								
Probepräparation auf Gipsmodell, Pfeiler und Nachbarzähne in Luxatemp								
Wax-up, Set-up								
Individuelle Löffel hergestellt (zwei Stück)								
Einprobe Set-up								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Präparation Zahn:</td> <td>Zahn:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Zahn:</td> <td>Zahn:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Zahn:</td> <td>Zahn:</td> </tr> </table>	Präparation Zahn:	Zahn:	Zahn:	Zahn:	Zahn:	Zahn:		
Präparation Zahn:	Zahn:							
Zahn:	Zahn:							
Zahn:	Zahn:							
Provisorien								
Kontrollabdruck von Präp., Kontrolle mit Silikonschlüsseln von Wax-up, Kontrolle der Präp. mit Set-up								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Nach-Präparation Zahn:</td> <td>Zahn: Zahn:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Zahn:</td> <td></td> </tr> </table>	Nach-Präparation Zahn:	Zahn: Zahn:	Zahn:					
Nach-Präparation Zahn:	Zahn: Zahn:							
Zahn:								
Halteelemente geplant: Präparation Auflagen Zähne: (fniert, poliert, fluoridiert)								
Zahnfarbenbestimmung								
OA- Testat								
Stumpfabformung mit individuellem Löffel								
Sägmodellherstellung, Präparationsgrenzen freigelegt, ein ungesägter Zahnkranz								
Anprobe Innenteleskope (Sonde, Xantopren) Fixationsabformung mit individuellem Löffel								
Meistermodellherstellung im Labor, Herstellung von Bisschablonen (abgestützt auf Innenteleskopen), Schablone für Gesichtsbogen								
Gesichtsbogenregistrat, Kieferrelationsbestimmung								

TELESKOPPROTHESE (2)

Behandlung / Labor	Datum	Unterschrift
Frontzahnauswahl		
definitives Einartikulieren		
Gerüstanprobe Modelguss		
Anprobe Zahnaufstellung in Wachs auf Gerüst mit Verblendungen, Korrekturen		
OA-Testat Wachseinprobe		
Erneute Wachseinprobe auf Gerüst		
Eigenlabornachweis		
Anprobe der fertigen Arbeit: -Passung Innenteleskope und Prothese -Ästhetik (Form, Farbe, Aufstellung) -Statische und dynamische Okklusion		
OA-Testat fertig gestellter Zahnersatz		
Zementieren		
Kontrolle		
Nachsorge, Remontage, einschleifen		
BEMERKUNGEN:		
PUNKTE:		



TOTALPROTHESE

Behandlung / Labor	Datum	Unterschrift
Individuelle Löffel hergestellt		
Individuelle Löffel am Patienten angepasst (Randlängen)		
Kerr-Randgestaltung (Check: Löffel saugt!)		
Modifizierte mukostatische Abformung		
Dorsale Abdämmung (X 3 N)		
Meistermodellherstellung, Herstellung von Bisschablonen		
Kieferrelationsbestimmung: Ausrichten der OK/UK Wachswälle, Vertikale Relationsbestimmung		
Vorläufiges Einartikulieren		
Intraorale Stützstiftregistrierung hergestellt		
Intraorale Stützstiftregistrierung am Patienten, Zahnfarbenbestimmung, Frontzahnauswahl		
definitives Einartikulieren		
Frontzahnaufstellung in Wachs auf Schablone (Labor)		
Anprobe Frontzahnaufstellung, Korrekturen		
Seitenzahnaufstellung in Wachs auf Schablone (Labor)		
Anprobe komplette Wachsaufstellung		
Zweite Anprobe der Wachsaufstellung, Korrekturen		
OA - Testat Wachseinprobe		
Anprobe der fertigen Arbeit, Passung, Ästhetik, statische/dynamische Okklusion		
Überführung in Kunststoff, Fertigstellung		
Eigenlabornachweis		
OA-Testat fertig gestellter Zahnersatz		
Einsetzen der fertigen Arbeit		
Kontrolle (Druckstellen, Randlängen, Bänder)		
Nachsorge, Nachregistrierung, Remontage, einschleifen		
BEMERKUNGEN:		
PUNKTE:		

REPARATUR- herausnehmbarer ZE

Behandlung / Labor	Datum	Unterschrift
Art der Reparatur		
Abformung		
Modell		
Modell gekontert		
Zahnersatz zum Stopfen vorbereitet		
Zahnersatz ausgearbeitet und poliert		
Eigenlabornachweis		
Reparierten Zahnersatz eingesetzt		
BEMERKUNGEN:		
PUNKTE:		

SCHIENENTHERAPIE

Behandlung / Labor	Datum	Testat
Synoptischer Aufnahmebogen vollständig ausgefüllt		
Charly Planung ausgefüllt („Schiene mit adjustierter Oberfläche“) Unterschrift Schienenantrag Behandlungsübersicht ausgefüllt und unterschrieben		KL
OA-Testat (Planungsbesprechung)		
Schienenantrag vorliegend am:		
Situationsabformungen OK / UK, Modelle herstellen		
Gesichtsbogenübertragung, Zentrikregistrat, Modelle in Artikulator montieren		
Michiganschiene gestreut, einschleifen (Zentrik, freedom in centric), ausarbeiten		
Eigenlabornachweis		
Anprobe am Patienten, einschleifen		KL
OA- Testat fertig gestellte Schiene		
Ausgedruckter Schienenantrag		
Einsetzen der Schiene		
Nachsorge , Kontrolle (ggf. einschleifen)		
BEMERKUNGEN:		
PUNKTE:		

WK-BEHANDLUNG

Zahn				
Aufklärungsbögen				
MKV				
WK-Anzahl				
Ausgangsrontgenbild				
I / L ₁ mit _____				
Karies ex				
Präendodont. Aufbau / Provisorien				
Kofferdam				
Trepanation				
Sekundär-Präp. / Kanalzugang				
Elektr. Pathfinding unter Aufsicht				
Messvorbereitung				
Messbesprechung				
Masterpointaufnahme (bei Bedarf)				
WK aufbereitet				
WF				
Postendodont. Versorgung				
Aufbau				
Endbogen				
SG				
BEMERKUNGEN:				
PUNKTE:				

DEFINITIVE PLASTISCHE FÜLLUNGEN

Zahn				
Flächen				
Aufklärungsbögen				
MKV				
Material (Am, GPZ, Komp.)				
I / L ₁ mit _____				
Karies ex				
CP / P				
UF				
Provisorium				
Präparation				
Kofferdam				
Matrize				
Dentinadhäsiv				
Füllung gelegt				
Füllung poliert				
SG				
BEMERKUNGEN:				
PUNKTE:				

Indirekte Restaurationen Zahnerhaltung

Zahn				
Flächen				
Aufklärungsbögen				
Material				
I / L ₁ mit _____				
Situ. Auswertung				
Defektmodell				
Karies ex				
CP / P				
HKP erstellt				
HKP genehmigt				
Aufbaufüllung				
Probepreparation				
Prov. Präp. im Mund				
Prov. vor Abformung				
Definitive Präparation				
Provisorium eingesetzt				
Abformung				
Bissnahme				
Füllung im Mund				
OA- Testat				
Füllung eingesetzt				
BEMERKUNGEN:				
PUNKTE:				

MUNDHYGIENE

Verlauf	Datum		Datum		Datum		Datum	
	Wert	Unter-schrift	Wert	Unter-schrift	Wert	Unter-schrift	Wert	Unter-schrift
API								
SBI								
IBI								

Abschluss-termin	Datum	Unterschrift
-------------------------	-------	--------------

Punkte

Risikoeinschätzung

Karies

hoch	Grundlage der Einschätzung
durchschnittlich	
gering	

Parodontitis

hoch	Grundlage der Einschätzung
durchschnittlich	
gering	

Präventionsmaßnahmen

Eigenverantwortlich	Frequenz
Professionell	Frequenz

BEMERKUNGEN:

Mindestpunktzahl Klinik I: 150 Punkte

Mindestpunktzahl Klinik II: 200 Punkte

Leistungen	Punkte
Synoptischer Befundbogen geringer Aufwand (z.B. zahnloser Patient)	2
Synoptischer Befundbogen (inkl. Zahnreinigung)	6
Mundhygieneunterweisung pro Sitzung und Zeitaufwand	1
Plastische Füllung pro Fläche	1
Endo Aufbereitung pro Kanal	1
Endo Wurzelfüllung pro Kanal	1
direkter / indirekter Stift	3 / 6
Aufbaufüllung einflächig	1
Aufbaufüllung mehrflächig	2
Krone oder Innenteleskop	10
Brückenglieder	3
Provisorien (Krone / Brückenglied)	2 / 1
Immediat- / Interimsprothese	6-7
Partielle Prothese (Basis)	8
Teleskoparbeit (Basis)	9
Totale OK / UK	12 / 14
Reparatur ohne Abdrucknahme	2
Reparatur mit Abdrucknahme	3
Reparatur mit Abdrucknahme und Einarbeitung von Halteelementen	4
Unterfütterung	3
Schieneneingliederung	2

Anlage 4 (zu § 5 Absatz 3)

Niederschrift über eine mündliche Prüfung im Studiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Der/Die Studierende der Zahnmedizin (Nachname, Vorname)

geboren am . . in

ist am . . im Fach

geprüft worden.

Prüfende/r: (Nachname, Vorname)

Beisitzende/r: (Nachname, Vorname)

Beginn und Ende der Prüfung:

Er/Sie hat die mündliche Prüfung bestanden/nicht bestanden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Tragende Gründe:

Gegenstand der Prüfung:

Sonstige Bemerkungen:

Hamburg, den . .

(Unterschrift des/der Prüfenden)

(Unterschrift des/der Beisitzenden)